

Name:

Straße:

PLZ Ort:

Tel.:

Herrnbaumgarten, am

An die
Marktgemeinde Herrnbaumgarten
Hautstraße 50
2171 Herrnbaumgarten

Meldepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO)

Ich/Wir¹⁾ melde(n)¹⁾, dass auf der Liegenschaft

.....
Adresse

.....
Grundstück Nr.

folgendes gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 meldepflichtige Bauvorhaben ausgeführt und fertiggestellt wurde:

<input type="checkbox"/>	1	ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind
<input type="checkbox"/>	2	Austausch von Klimaanlage nach Z. 1, wenn die Nennleistung verändert wird
<input type="checkbox"/>	3	Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z. 6)
<input type="checkbox"/>	4	Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind
<input type="checkbox"/>	5	Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen
<input type="checkbox"/>	6	Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen
<input type="checkbox"/>	7	Herstellung von Hauskanälen

Es ist mir/uns¹⁾ bekannt, dass gemäß § 16 Abs. 1 NÖ BO die schriftliche Meldung mit den notwendigen Beilagen innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens an die Baubehörde zu erfolgen hat.

Notwendige Beilagen:

- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.
- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.
- Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hierzu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.
- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen

Hinweis:

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Antragsteller / Grundeigentümer

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.